

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage GK

2017

zur Körperschaftsteuererklärung

zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile	Allgemeine Angaben	
1	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
2	Wirtschaftsjahr vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>	

Zeile	Bilanzielles Ergebnis	EUR
3 bis 10 frei	Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz ³ ²⁶ ⁵⁴ (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	13.110
11	Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ⁵⁴ (Bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag lt. Zeile 71 abzüglich Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)	13.213
12	Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 12 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften (siehe Zeilen 14 und 15) (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.279
13	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ²⁸ ⁵⁰	13.179
14	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	13.280
15	Korrekturen für die Tonnagebesteuerung i. S. des § 5a EStG Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 12 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist (siehe Zeile 17)	13.281
16	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181
17	Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial i. S. des § 64 Abs. 5 AO sowie aus Tätigkeiten i. S. des § 64 Abs. 6 AO bei nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften (Zeilen 18 bis 24 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO gestellt wird.)	13.290
18	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.291
19	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.292
20	Dazu: Mit den Einnahmen lt. Zeilen 18 und 19 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen ¹⁰⁴	
21	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO (5 % des Betrages lt. Zeile 18 zuzüglich 20 % des Betrages lt. Zeile 19) ¹⁰¹	13.293
22	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Abs. 6 AO ¹⁰²	13.294
23	Dazu: Mit den Einnahmen lt. Zeile 22 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen ¹⁰⁴	
24	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO (15 % des Betrages lt. Zeile 22)	
	Außerbilanzielle Korrekturen	
25	Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge: Dazu: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Anteil an einem Übernahmeverlust lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft (ohne Vorzeichen eintragen) ⁹ ⁶⁰	13.235
26	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG	13.241
27	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	13.242
28	Zeile 28 bis 38: ⁴³ Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15b EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328
29	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329
30	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 1 EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG	13.320
31	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag nach § 15 Abs. 4 Satz 2 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321
32	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
32	Zwischensumme (Übertrag)	
33	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG	13.322
34	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag nach § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.323
35	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.324
36	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag nach § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 EStG, ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.325
37	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und ggf. § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.326
38	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8 und § 15a EStG und ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.327
39	Dazu / Davon ab: Erhöhung bzw. Kürzung nach § 19 Abs. 4 REITG (vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG)	13.267
40	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG	13.139
41	Davon ab: Investitionsabzugsbetrag des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Abs. 1 EStG	13.239
42	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014	13.245
43	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015	13.246
44	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016	13.247
45	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.116
46	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I S. 603)	13.166
47	Dazu: Nicht abziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen – verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Abs. 13 KStR 2015 (Betrag lt. Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
48	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG	13.226
49	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)	14.12
50	Dazu: Körperschaftsteuer	14.15
51	Dazu: Solidaritätszuschlag ¹²	14.30
52	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17
53	Dazu: Gewerbsteuer ab Erhebungszeitraum 2008	14.43
54	Dazu: Sonstige Personensteuern (z. B. Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
55	Dazu: Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	14.25
56	Dazu: Ausländische Personensteuern i. S. des § 10 Nr. 2 KStG ¹⁴	14.26
57	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern lt. Zeilen 50 bis 56 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) ¹⁵	14.31
58	Dazu: Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) – Zeilen 33 bis 34a und 39 bis 44 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen –	14.32
59	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
59	Zwischensumme (Übertrag)	
60	Dazu: Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8 a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	14.33
61	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	14.35
62	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG) ⁵⁰	13.140
63	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
64	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
65	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens (§ 37 Abs. 5 bis 7 KStG)	13.222
66	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entrichtung des KSt-Erhöhungsbetrages (§ 38 Abs. 5 bis 10 KStG)	13.232
67	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
68	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen , vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 3c Abs. 1 EStG	13.130
69	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Abs. 1 KStG, § 16 Abs. 3a EStG (soweit im Betrag lt. Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
	Sachverhalte des UmwStG	
70	Davon ab: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn (ohne anteiligen Betrag i. S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG; vgl. insoweit Zeile 94)	13.224
71	Dazu: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust (ohne Vorzeichen eintragen)	13.236
72	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG	13.225
73	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.237
74	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden „ Einbringungsgewinn I “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.238
	Sachverhalte mit Auslandsbezug	
	Nach DBA steuerfreie Einkünfte	
75	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) ¹⁴ lt. gesonderter Erläuterung: aufgliedert nach Staat, Nettobetrag, darauf entfallende ausländische Steuer vom Einkommen und Bruttobetrag (einschl. ausländische Steuer)	16.111
76	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften lt. Zeile 75 im Zusammenhang stehende nicht abziehbare inländische Betriebsausgaben	16.112
77	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG ¹⁴ Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	16.277
78	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	16.278
79	Auf Antrag nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) ⁵⁰	16.288 EUR
80	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG Dazu: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG lt. gesonderter Ermittlung ¹⁴	16.175
81	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile	Beteiligungen an anderen Körperschaften	EUR
81	Zwischensumme (Übertrag)	
82	Die Eintragungen sind – ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG – auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften. Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.283
83	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	13.284
84	Laufende Bezüge Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) – ohne Bezüge i. S. der Zeile 106; einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften ⑤ ⑨	EUR ② ②② 13.300
85	Steuerfreistellung nach DBA-Frankreich Von dem Betrag lt. Zeile 84 sind steuerfrei nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich (Schachteldividende) – Bruttobetrag	13.301
86	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 85 in Zusammenhang stehen	13.302
87	Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG (Zeilen 87 bis 89: ohne die in Zeile 85 enthaltenen Beträge) Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus unmittelbaren Beteiligungen, die zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betragen (ohne Beträge lt. Zeile 89) ③③	13.310
88	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG aus mittelbaren Beteiligungen, bei denen die mittelbare Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betrug (lt. Feststellungsbescheid[en]) – ohne Beträge lt. Zeile 89 ⑨ ③③	13.311
89	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG, bei denen die unmittelbare und/oder mittelbare Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres jeweils nicht mindestens 10 % betrug (Summe der Beträge lt. Zeile 11 aller Anlagen BE) ⑨	13.312
90	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AStG ⑤①	13.314
91	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 87 bis 90)	
92	Steuerfreistellung von Bezügen, die nicht nach § 8b KStG, jedoch nach DBA steuerbefreit sind (ohne den in Zeile 85 enthaltenen Betrag) Dazu: Bezüge lt. Zeile 84, die nicht nach § 8b KStG, jedoch aufgrund eines DBA steuerfrei sind (Bruttobetrag)	13.315
93	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 92 in Zusammenhang stehen	13.316
94	Weitere Sachverhalte i. S. des § 8b Abs. 2 bis 10 KStG Dazu: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG) – ohne Beträge lt. Zeilen 98 und 107 – (lt. gesonderter Einzelaufstellung: Name, Veräußerungspreis, Veräußerungskosten, Buchwert) ⑨	13.185
95	Dazu: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG aus Beteiligungen an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⑨	13.289
96	Dazu: Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AStG ⑤①	13.286
97	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 94 bis 96)	
98	Nur bei Organgesellschaften: Dazu: Bezüge i. S. der Zeilen 94 und 96, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen	13.285
99	Nur bei Organgesellschaften: Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 98)	
100	Davon ab: Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft ⑨	13.287
101	Davon ab: Nicht abziehbare Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG aus Beteiligungen an Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung ⑨	13.297
102	Dazu: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG ⑨	13.288
103	Davon ab / Dazu: Einkommensminderungen bzw. -erhöhungen nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168
104	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR	EUR
104	Zwischensumme (Übertrag)		
105	Zeilen 105 bis 108: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft: Davon ab: Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227	
106	Davon ab: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG	13.228	
107	Dazu: Beträge i. S. der Zeile 106, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG handelt. Soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte einzutragen ⑨	13.229	
108	Dazu: 5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 87 bis 89 und/oder der Beträge lt. Zeilen 94 und 95, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt ⑨	13.230	
109	Nicht bei Organgesellschaften: Summe der Beträge lt. Zeilen 85 bis 108 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		▶
110	Nur bei Organgesellschaften: ④ Summe der Beträge lt. Zeilen 98, 99 und 103 bis 106 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		▶
Gewinnkorrekturen bei Organschaft			
111	Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft: Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)		13.231
112	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte 28 Zeilen 112 bis 119: Nur bei Organträgern: Ist der Steuerpflichtige Organträger mehrerer Organgesellschaften: Beträge pro Organgesellschaft lt. gesonderter Einzelaufstellung		17.110
113	Davon ab: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		17.111
114	Dazu: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag		17.116
115	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)		17.115
116	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG 28		17.114
117	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG 28		17.174
118	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG)		17.119
119	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG) 19		17.150
120	Davon ab: Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung		17.112
121	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte Zeilen 120 bis 124: Nur bei Organgesellschaften: Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		17.113
122	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag		17.234
123	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)		17.152
124	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Abs. 4 Satz 1 KStR 2015)		17.224
125	Dazu: An außenstehende Anteilseigner geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Abs. 4 Satz 4 KStR 2015)		
Zinsschranke			
125	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 11 der Anlage Zinsschranke)		
126	Dazu: Zinsaufwendungen i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag lt. Zeile 12 der Anlage Zinsschranke)		
127	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 24 der Anlage Zinsschranke)		
128	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Übertrag nach Zeile 2 bzw. 3 der Anlage ZVE)		